

1.7. Abrechnungspflicht der Organe der Außenwirtschaft gegenüber den bilanzierenden Organen

Für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sind vom VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft den bilanzierenden Organen die Ergebnisse entsprechend der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung wie folgt zu übergeben:

- die Kennziffern für die Abrechnung des Warenzugangs aus Importen für die Berichtszeiträume gemäß Ziff. 1.3. jeweils zum 13. Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats
- die Kennziffern für die Abrechnung der Exportlieferungen für die Berichtszeiträume gemäß Ziff. 1.3; jeweils bis zum 13. Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats.

Für das Jahr 1970 wird zur Übergabe der Ergebnislisten und ihres Übergabetermins durch den VEB Rationalisierungs- und Rechenzentrum der Außenwirtschaft an die bilanzierenden Organe eine Übergangsregelung getroffen und den beteiligten Organen bekanntgegeben.

1.3. Fallweise Bilanzinformationen (lieferseitig)

Diese Informationen werden als

- Fallinformationen
- Auftragsinformationen
- Initiativinformationen

nur auf dem **Formblatt S 141—01 FI** gegeben.

Die fallweisen Bilanzinformationen sind wie folgt anzutertigen und einzureichen:

- vom Informationspflichtigen an das bilanzierende Organ und an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ in je 1 Ausfertigung
- vom bilanzierenden Organ an das übergeordnete bilanzverantwortliche Organ in 3facher Ausfertigung
- vom bilanzverantwortlichen Organ an das Industrieministerium in 2facher Ausfertigung sowie vom Industrieministerium an das Ministerium für Materialwirtschaft (nur für Positionen der Staatsplannomenklatur und weiteren zentral festgelegten Positionen) in 1 Ausfertigung
- vom Industrieministerium an die Staatliche Plankommission, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an das Ministerium für Materialwirtschaft auf Anforderung.

Fallweise Bilanzinformationen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach Bekanntwerden des Problems bzw. der Nichteinhaltung der Toleranzen vorzulegen.

2. Erläuterungen der Arbeitsmittel

2.1. Allgemeine Angaben

- Die Schlüsselnummern für die Ordnungsbegriffe
 - Kreis
 - Zählnummer

- • Eigentumsform
- Wirtschaftsleitendes Organ
- Wirtschaftsgruppe (neu)
- > Bilanzierendes Organ

sind von der regional zuständigen Kreisselle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

- Die Informationsart (Lsp.-Nr. 25) legt fest, für welchen Verwendungszweck die Kennziffern benötigt werden.
 - Planung — Signierung mit 1
 - Abrechnung — Signierung mit 2
- Die Angabe der Kartenart erfolgt bei maschineller Verarbeitung der Daten.
- Die Anzahl der Betriebe ist nur durch das bilanzierende Organ einzutragen.
- Die Bezeichnung der Erzeugnisse und die Maßeinheiten sowie deren Schlüsselnummern sind aus der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung zu entnehmen.
- Als Preisbasis für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung ist den Positionen der einheitlichen Nomenklatur, die in der Maßeinheit „Mark“ festgelegt sind, die Preisbasis vom 1. Januar des Planjahres zugrunde zu legen.
- Die Schlüsselnummer für das bilanzierende Organ ist dem geltenden Schlüssel der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung zu entnehmen. Eine einheitliche Verschlüsselung der Nummern der wirtschaftsleitenden Organe und der bilanzierenden Organe tritt nur dann auf, wenn das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ gleichzeitig bilanzierendes Organ ist.
- Der Zeitraum bezieht sich auf den jeweiligen Planungs- und Berichtszeitraum und ist wie folgt zu verschlüsseln:

• für die Planung	mit 1
• für die Abrechnung per 31. März	mit 2
• für die Abrechnung per 31. Mai	mit 3
• für die Abrechnung per 30. September	mit 4
• für die Abrechnung per 31. Dezember	mit 5
• für fallweise Bilanzinformationen	mit 6
- Alle Zahlenangaben sind ohne Dezimale anzugeben.
- Die Aufrundung der Wert- und Mengenangaben erfolgt ab 0,50.
- Die Maßeinheiten in der einheitlichen Nomenklatur dürfen nicht verändert werden.
- Alle Zahlenangaben sind bei der Abrechnung kumulativ, d. h. jeweils vom 1. Januar bis zum Berichtstag, vorzunehmen.

- 2.2. Erläuterung der Kennziffern des Formblattes Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Fbl. 1711 M/S 141-01)